



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 670.748/189-V/A/8/99

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
alle Bundesministerien  
die Sektionen I bis IV, VI und VII des BKA  
die Ämter der Landesregierung  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Sachbearbeiterin  
Fr. Dr. Sporrer

Klappe  
2740

Betrifft: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-338/97 (Erna Pelzl, u.a. gegen Steiermärkische Landesregierung), C-344/97 (Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG, u.a. gegen Tiroler Landesregierung) und C-390/97 (StUAG Bau-Aktionsgesellschaft gegen Kärntner Landesregierung); Art. 33 der 6. RL 77/338/EWG; Fremdenverkehrsabgaben der Länder

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 8. Juni 1999 in den im Betreff genannten Rechtssachen ausgesprochen, daß die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage), insbesondere Artikel 33, einer Abgabe wie der nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz, dem Tiroler Tourismusgesetz und dem Kärntner Fremdenverkehrsabgabengesetz nicht entgegensteht, die von den Unternehmern eines Bundeslandes, die ein wirtschaftliches Interesse am Tourismus haben, zu entrichten ist, sich grundsätzlich nach dem Jahresumsatz bemißt und keinen Vorsteuerabzug vorsieht.

Art. 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388/EWG) hat folgenden Wortlaut:

„Unbeschadet anderer Gemeinschaftsbestimmungen hindern die Bestimmungen dieser Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht daran, Abgaben auf Versicherungsverträge, auf Spiele und Wetten, Verbrauchsteuern, Grunderwerbssteuern, sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten und einzuführen.“

2. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit zwei Beschlüssen vom 12. August 1997 und einem Beschluß vom 27. Oktober 1997, gemäß Artikel 234 EGV (früher Artikel 177) drei Fragen nach Auslegung des Artikels 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S.1; im folgenden: Sechste Richtlinie) zur Vorabentscheidung vorgelegt, die vom EuGH zum gemeinsamen schriftlichen und mündlichen Verfahren und zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden sind.

Die drei Fragen des VwGH gehen im wesentlichen dahin, ob die Sechste Richtlinie, insbesondere Artikel 33, einer Abgabe wie der nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz, dem Tiroler Tourismusgesetz und dem Kärntner Fremdenverkehrsabgabengesetz entgegensteht, die von den Unternehmen eines Bundeslandes, die ein wirtschaftliches Interesse am Tourismus haben, zu entrichten ist, sich grundsätzlich nach dem Jahresumsatz bemißt und keinen Vorsteuerabzug vorsieht.

3. Zur Begründung dieses Urteils führte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft im wesentlichen aus:

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. zuletzt Urteil vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache C-318/96, SPAR, Slg. 1998, I-785) beruht das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gemäß Artikel 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG auf dem Grundsatz, daß auf Gegenstände und

Dienstleistungen bis zur Einzelhandelsstufe, eine allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchsteuer anzuwenden ist. Mit der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG und der Sechsten Richtlinie ist ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem eingeführt worden.

Ob eine Steuer, Abgabe oder Gebühr den Charakter einer Umsatzsteuer im Sinn von Artikel 33 der Sechsten Richtlinie hat, hängt vor allem davon ab, ob sie das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems beeinträchtigt, indem sie den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie kommerzielle Umsätze so belastet, wie es für die Mehrwertsteuer kennzeichnend ist. Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, daß Steuern, Abgaben und Gebühren, die die wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer aufweisen, auf jeden Fall als Maßnahmen anzusehen sind, die den Waren- und Dienstleistungsverkehr in einer der Mehrwertsteuer vergleichbaren Art und Weise belasten (Urteil vom 31. März 1992 in der Rechtssache C-200/90, Dansk Denkavit und Poulsen Trading, Slg. 1992, I-2217).

Der Gerichtshof sieht zu diesem Zweck als wesentliche Merkmale der Mehrwertsteuer an: Allgemeine Geltung der Steuer für alle sich auf Gegenstände und Dienstleistungen beziehenden Geschäfte, Festsetzung ihrer Höhe proportional zum Preis, den der Steuerpflichtige als Gegenleistung für die Gegenstände und Dienstleistungen erhält; Erhebung der Steuer auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe einschließlich der Einzelhandelsstufe, ungeachtet der Zahl der vorher bewirkten Umsätze, Abzug der auf den vorhergehenden Stufe bereits entrichteten Beträge von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer, so daß sich die Steuer auf einer bestimmten Stufe nur auf den auf dieser Stufe vorhandenen Mehrwert bezieht und die Belastung letztlich vom Verbraucher getragen wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. Mai 1992 in der Rechtssache C-347/90, Bozzi, Slg. 1992, I-2947).

Eine Abgabe wie die nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz, dem Tiroler Tourismusgesetz und dem Kärntner Fremdenverkehrsabgabengesetz belastet aber den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie kommerzielle Umsätze

nicht, weil kein Vorsteuerabzug vorgesehen ist, die Abgabe nicht auf die Endverbraucher abgewälzt werden kann und die Abgabe nicht proportional zum Preis ist.

4. Die Bundesministerien und Länder werde ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Urteil bei legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

2. Juli 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: